



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 13 vom 28.11.2024

## Inhaltsübersicht

- **Nachruf Agnes Hecht**
- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024**
- **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2024**
- **12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO); Abbruch des bestehenden und Errichtung eines neuen Schulgebäudes in Windischeschenbach**
- **Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Überschwemmungsgebiet an der Floß; Gewässer zweiter und dritter Ordnung, Flusskilometer 0,250 bis 18,900 auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, der Gemeinde Störnstein, des Marktes Floß und der Gemeinde Flossenbürg**



# **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um**

## **Frau Agnes Hecht aus Thanhausen**

**welche am 04. Oktober 2024 im 85. Lebensjahr verstorben ist.**

Frau Hecht trat am 01. Juli 1974 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab ein.

Agnes Hecht war zunächst als Hausgehilfin am Kreiskrankenhaus Neustadt an der Waldnaab eingesetzt. Hier war sie für die Bäderabteilung zuständig, half aber auch im Stationshilfedienst aus. Ab 1990 bis zum Ausscheiden leistete sie in der Wäscherei und Nähstube gewissenhafte Arbeit. Sie war aufgrund ihrer Zuverlässigkeit bei den Vorgesetzten sowie bei den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt und beliebt.

Zum 30.06.2000 schied Frau Hecht wegen Gewährung der Altersrente aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d.Waldnaab, Oktober 2024**

**Landratsamt  
Neustadt a.d.Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Michael Schiller  
Stv. Personalratsvorsitzender**



# **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024**

## **I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.09.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **441.000 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **687.550 €**

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden in Höhe von

**50.000 €**

festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**125.000 €**

## **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2024** in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.10.2024, Nr. 21-941/271-2024, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag des Kredits in Höhe von 50.000 € (Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

## **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf

Vorbach, 22. Okt. 2024

**Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe**

**Dr. Goller**  
**Verbandsvorsitzender**



# Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2024

## I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.09.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **354.700 €**

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **111.250 €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

**282.700 €**

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen

Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30.06. 2018

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt

nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

0 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

59.100 €

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.10.2024, Nr. 21-941/272-2024 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 22. Oktober 2024

**Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach**

**Schmid**

**1. Vorsitzender**



## **12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-06-01-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 31.05.1967 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 10.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Überwachung und Wartung der Verbandsanlagen beschäftigt der Zweckverband drei Wasserwarte.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Mantel, den 22.10.2024

Richard Kammerer  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender



## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

### **Aktenzeichen 42-BS-1015-2024**

Vorhaben:	Abbruch des bestehenden und Errichtung eines neuen Schulgebäudes
Bauort:	Neustädter Straße 50, Windischeschenbach
Gemarkung:	Windischeschenbach
Flur-Nr.:	569
Bauherr:	Stadt Windischeschenbach, Herrn Bürgermeister Karlheinz Budnik, Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 11.11.2024 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da es sich vorliegend um eine bauliche Anlage handelt, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wird die Zustellung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3, Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO antragsgemäß durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. An vorgenannter Stelle können auch Einwendungen gegen das oben bezeichnete Bauvorhaben vorgebracht werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Oberberger unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form<sup>1</sup> Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66a Abs. 1 Satz 3, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**<sup>1</sup> für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per *einfacher E-Mail ist nicht zugelassen* und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 11.11.2024  
Landratsamt

Karl Oberberger



**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Überschwemmungsgebiet an der Floß; Gewässer zweiter und dritter Ordnung, Flusskilometer 0,250 bis 18,900 auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, der Gemeinde Störnstein, des Marktes Floß und der Gemeinde Flossenbürg**

**vom 11.11.2024**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>Auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab, der Gemeinde Störnstein, des Marktes Floß und der Gemeinde Flossenbürg wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Floß festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den als Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und in den Kanzleien der in § 1 genannten Städte und Gemeinden niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>An geeigneten öffentlichen Gebäuden und Anlagen ist die HW<sub>100</sub>-Linie, soweit erforderlich, als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (in Meter über NHN) erteilt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) <sup>1</sup>Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG. <sup>2</sup>Danach ist die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## **§ 4 Sonstige Vorhaben**

(1) <sup>1</sup>Folgende sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:

- a) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- b) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- c) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- d) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- g) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

<sup>2</sup>Für diese Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) <sup>1</sup>Die Umwandlung von Grünland in Ackerland gem. § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.

<sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

<sup>3</sup>Die Genehmigung ist widerruflich.

## **§ 5 Anforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten.

## **§ 6 Weitergehende Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist entlang der Floß innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens – soweit sich die Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Floß befindet – auch das kurzfristige Zwischenlagern von aufschwimmendem Material verboten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in Bereichen mit dichter Bebauung und für die Lagerung kleinerer Mengen ( $\leq 1 \text{ m}^3$ ). <sup>3</sup>Satz 2 ist nicht anzuwenden auf wassergefährdende Stoffe.

(2) Abweichend von § 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG ist die Anlage von solitären Baum- und Strauchpflanzungen außerhalb eines 20 m breiten Uferstreifens sowie ab einer Mindestentfernung von 100 Metern von der Bebauung generell zulässig.

## **§ 7 Zulassung von Ausnahmen**

(1) <sup>1</sup>Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann von den Verboten nach § 3 bis § 5 sowie von den weitergehenden Bestimmungen des § 6 eine Ausnahme erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die in § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG für die Zulassung einer Ausnahme genannten Anforderungen. <sup>3</sup>Bezüglich Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG. <sup>4</sup>Danach kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(2) Sofern der Retentionsraumverlust, aufgrund einer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausnahmsweise zugelassenen Maßnahme, nicht mehr als  $10 \text{ m}^3$  beträgt, wird auf einen Ausgleich verzichtet (§ 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a) WHG).

(3) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.  
<sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Antrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt. <sup>3</sup>Soweit vom Antragsteller eine Ausnahme nach § 78c Abs. 1 WHG beantragt wird, sind von diesem Nachweise vorzulegen, dass kein anderer weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung steht und zum anderen die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nrn. 16a bis 19 und Abs. 2 WHG sowie Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e) BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in §§ 3 bis 6 genannten Verboten zuwiderhandelt oder
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das mit Beschluss des ehemaligen Bezirksamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.07.1910 und des Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom 13.05.1959, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.11.1955, festgesetzte Überschwemmungsgebiet außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 11.11.2024  
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.

Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.